

Erscheint Dienstag,
Donnerstag
und Samstag.

Inserate
die gestaltete Zeile
mit 1 1/2 fr.

Der Bote vom Niensthal.

Preis: 1 fl. 36 fr.
halbjährlich 48 fr.,
vierteljährlich 24 fr.
Durch die Post be-
zogen jährlich
48 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts- Bezirke G m ü n d und W e l z h e i m.

Dienstag,

Nro. 123.

28. Oktober 1856.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Da zur Kenntniß des K. Ministeriums des Innern gekommen ist, daß von den einzelnen Orts-Vorstehern bei Hochzeiten, welche von Verwitweten nach erlangter Dispensation innerhalb der Trauerzeit begangen werden, die Tanz-Erlaubniß erteilt wird, ein solches Verfahren aber den Rücksichten der öffentlichen Moral zuwiderläuft, so wird sämtlichen Orts-Vorstehern des Bezirks in Folge höherer Weisung eröffnet, daß künftighin die Tanz-Erlaubniß bei allen derartigen Hochzeiten unbedingt zu versagen sei, wovon sich strenge zu richten ist.

Den 23. Oktober 1856.

K. Oberamt Gmünd.
Schemmel.

K. Oberamt Welzheim.
Schippert.

G m ü n d. — Dampfessel-Anlage.

Die Goldwaaren-Fabrikanten Ott u. Comp. in Gmünd beabsichtigen in ihrer neu eingerichteten Fabrik in der Nähe des Kornhauses eine Dampfmaschine aufzustellen.

Alle diejenigen, welche sich bei dieser Anlage gefährdet glauben sollten, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb der Frist von 15 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Beschreibungen und Zeichnungen sind während dieser Frist bei dem Stadtschultheißenamt für die Theilhaftigen aufgelegt.

Den 27. Oktober 1856.

K. Oberamt. Schemmel.

G m ü n d.

W e l z h e i m.

Aufforderung.

Von einem Untersuchungs-Gefangenen, welcher in der Nacht vom 20./21. d. M. im Hause des Bäckers Anton Müller beim Backsthor wegen Diebstahls verhaftet wurde, ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein gestohlenen weißes baumwollenes Sacktuch, welches wahrscheinlich mit den Buchstaben „K. W.“ oder „G. D.“ roth gezeichnet war, unterwegs auf dem Transport weggeworfen worden, und zwar entweder noch in derselben Nacht auf dem Wege von dem genannten Hause herein in die Polizeiwachstube und von da hinab in den städtischen Arrest im ehemaligen Waisenhause, oder am Vormittag des folgenden Tages (21. d. M.) auf dem Wege vom Waisenhaus herauf in das Rathhaus, von da über die Hoffstadt in das K. Oberamt und von da zurück in das K. Oberamtsgericht. Auf dem letzteren Wege (vom Rathhaus in das Oberamt und zurück in das Oberamtsgericht) scheint derselbe auch 2 (gleichfalls gestohlene) gegossene Unschlittlicher weggeworfen zu haben.

Der Finder dieser Gegenstände oder wer überhaupt über dieselben Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Den 27. Oktober 1856.

K. Oberamtsgericht.
Uff. Reuß.

Verschollenen.

August Viktor Jakob Hoch, früher Rechts-Consulent und immatriculirter Notar in Blüderhausen, geb. am 20. Okt. 1786, welcher in der Absicht, nach Amerika zu reisen, am 9. April 1825 ein Aktenpaquet zur Verwahrung im Depositorium des K. Oberamtsgerichts übergeben und am 12. desselben Monats, ohne Vermögen zu hinterlassen, wirklich abgereist und seit dem Jahre 1834, zu welcher Zeit er laut eines Briefes seines Sohns in Amerika noch gelebt haben soll, gänzlich verschollen ist, würde, wenn er noch am Leben sein sollte, das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, weshalb er hiemit aufgefordert wird, sich binnen der unersetzlichen Frist von neunzig Tagen

bei dem K. Oberamtsgericht dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das erwähnte Aktenpaquet aus dem Depositorium entfernt und in der Registratur des K. Oberamtsgerichts niedergelegt werden würde.

Den 24. Okt. 1856.

K. Oberamtsgericht.
Hartmayer.

W e l z h e i m.

Gant-Erkenntniß.

Da man gegen den von Hause abwesenden Zimmermann Jakob Schuster vom Thäle, Gemeinde Kaisersbach, heute den Gant er-

kannt hat, wird derselbe aufgefordert, von seinem Aufenthaltsort binnen dreißig Tagen

Anzeige hieher zu machen, und von dem Gant-Erkenntniß mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß es ihm freistehe, binnen gleicher Frist den Rekurs an den Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Jarikreis zu ergreifen, nach Ablauf jener Frist aber mit dem für ihn aufgestellten Abwesenheits-Vertreter in der Sache weiter verhandelt werden wird.

Den 24. Okt. 1856.

K. Oberamtsgericht.
Hartmayer.

Stadt G m ü n d. Wohnhaus-, Güter- und Fahrniß-Verkauf.

Die hienach beschriebenen, in der Verlassenschaftsmasse der Bichler-Wildanger'schen Erben vorhandenen Realitäten und Fahrniß-Gegenstände kommen dem Antrag der Interessenten gemäß in folgender Weise im öffentlichen Auffreiß zum Verkauf:

1) In der Wohnung der Bichler-Wildanger'schen Erben (dem sog. gelben Haus) nächsten Mittwoch den 29. d. M. und die folgenden Tage je von Morgens 8 Uhr an gegen baare Bezahlung die vor-

bestehend in:

Gold und Silber (darunter ein silberner Vorlegelöffel, Frauenkleider, Leibweißzeug, Leinwand, schönes Bettgewand, Küchengeschirr, Porzellan (darunter sehr schön vergoldetes), Glas und Steingut, Schreinwerk, Hausrath der verschiedensten Art (darunter eine eiserne Geldkassette, schöne Spiegel etc.)

2) Auf der Kanzlei der Rathschreibererei

Dienstag den 4. November d. J.

Vormittags 10 Uhr

G e b ä u d e:

1 zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller beim Kornhaus, das sog. gelbe Haus, neben Nikolaus Ott und Schneider Röger,

Anschlag 2000 fl.

1,4 Ruthen Dunglege auf dem Judenhof an der Stadtmauer bei der Zehentfeier,

Anschlag 25 fl.

L ä n d e r:

16,8 Ruthen Krautland beim Waldstetter Thor, neben G. Ernst und Köpplerwirth Scherz's Wittwe,

Anschlag 30 fl.

W i e s e n:

2 1/2 Morgen 35,1 Ruthen unterm Buch neben Sternwirth Maier und Bader Graf,

Anschlag 700 fl.

1 2/3 Morgen 6,9 Rthn. Wiesen hinterm Königsturm, neben Daniel Friedrich Burr und

Georg Debler, Trogmessger.
Anschlag 500 fl.
Den 25. Okt. 1856.
Waisengericht.
Aus Auftrag:
Mathschreiber Bichler.

Heubach.
Farren-Verkauf.

Am nächsten
Freitag den 31. d. M.
Vormittags 10 Uhr
verkauft die hiesige Stadtpfleger
nen zur Nachsucht untauglich ge-
wordenen Farren, wozu Kaufs-
Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Okt. 1856.
Stadtschultheissenamt.
Merz.

Kaisersbach.
Eingestanderer Hund.

Bei dem Anwalt
Schurr in Kronhütte
hat sich am 5. d. Mts.
Abends ein schwarzer langhaariger
Schäferhund, auf der Brust weiß
gefleckt und mit einem ledernen
Halsband versehen, eingestellt.

Der Eigenthümer dieses Hundes
ist aufgefordert, denselben gegen
Ersatz der Fütterungskosten und
Einrückungsgebühr abzuholen.

Den 24. Okt. 1856.
Schultheissenamt.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Mehrere tüchtige Polirerinnen
werden angenommen in der Sil-
berwaaren-Fabrik von
Dom. Forster.

G m ü n d.
Einen noch brauchbaren Löh-
osen mit oder ohne Rohr sucht zu
kaufen
Orgelbauer Schäfer.

G m ü n d.
Der Unterzeichnete empfiehlt
sich zu Anfertigung von Bettrosten
à 10 fl.; auch hat er ein Sopha
und ein Kinderwägle zu ver-
kaufen.
Joseph Müller jun.,
Sattler und Tapezier.

G m ü n d.
Wohnungs-Veränderung.
Der Unterzeichnete wohnt von
heute an in dem ehemaligen Küb-
ler-Schemberger'schen Hause
auf dem Kaltenmarkt und sieht
gefälligen Aufträgen entgegen.
Alloys Bechtold,
Korbmacher.

G m ü n d.
Von den bekannnten elektro-
chemisch versilberten Es-Beckeln
und Kaffee-Löffeln sind wieder zu
haben bei
Max Weitmann.

Gmpfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich
einem verehrlichen Publikum in
Anfertigung von Rauchableitungen
und Einrichtung von Feuerwerken
aller Art auf's Beste. Diese Ein-
richtungen bezwecken Ersparniß an
Holz und befreien Küchen, Zimmer
u. s. w. vom Rauch. Indem er
sich voriges Jahr während seinem
Aufenthalt in hiesiger Stadt das
volle Zutrauen und die günstigsten
Zeugnisse erworben hat, sieht er
auch diesmal recht zahlreichen Auf-
trägen entgegen.

A. Franz Fumist
aus Biberach,
log. im Gasthaus z. Bären.

G m ü n d.
Eine lederne Omnibus-Vache
und ein Pferdgeschirr hat zu
verkaufen
Krauß,
Sattlermeister.

G m ü n d.
Verlorenen Sonntag wurde
eine Börse mit einigen Gulden ge-
funden. Der Eigenthümer kann
sie abholen bei
Marie Gold,
im Postgäßchen.

G m ü n d.
Einen Jungen nimmt in die
Lehre
Traubenwirth Holz.

G m ü n d.
Es ist ein 8 Monate
alter schwarzer Penscher-
hund mit rothbraunen
Füßen und einem weißen kleinen
Fleck auf der Brust abhanden ge-
kommen; derselbe hat etwas ge-
stutzten Schwanz und geht auf den
Ruf „Mucker“. Um dessen Rück-
gabe an die Redaktion gegen Be-
lohnung wird gebeten.

Stadttheater in Gmünd.
Mittwoch den 29. Oktober.
Zum Erstenmale:
Minister und Kammer-Deputirter,
oder der Salinen-Direktor. Ori-
ginal-Lustspiel in 4 Aufzügen von
Gustav zu Puttkitz.

Telegraphische Berichte.

Wien, 25. Okt. Nachrichten aus Neapel melden, daß die
Gesandten der Westmächte dem neapolitanischen Cabinet ihre Abbe-
rufung angezeigt haben, und sich anschießen, unverzüglich Neapel zu
verlassen.

Paris, 25. Okt. Veröffentlichung der an Neapel gerichteten
Noten. Brenier zeigt den am 21. Oktober erfolgten Bruch an.
Die französische Flotte bleibt in Toulon, die englische in Malta.
Schiffe werden die von Konsuln bewohnten neapolitanischen Häfen
besuchen, um nachzusehen, ob die Angehörigen der beiden Mächte
des Schutzes bedürfen.

St. Petersburg, 24. Okt. Nach ausgewechselter Deklara-
tion sind die vor dem Krieg bestandenen russisch-sardinischen Ver-
träge wieder in Kraft. Mehrere Ackerbaubezirke sind dem Geschäft-
kreis des Domänenministers zugetheilt worden. Die Moskauer
Kaufleute haben 300,000 Rubel für das neue Militärhospital ge-
zeichnet.

W ü r t t e m b e r g.

Allem Anschein nach werden unsere Weingärtner gute Preise
lösen. Wir haben heurige Weine gekostet, die besser sind, als die
vorjährigen. Unsere Weinkäufer scheinen dies auch schon gemerkt
zu haben, denn nach dem „Cannstatter Amtsblatte“ hat der Wein-
händler Stücklen von Gutsbüttiger Schicks in Mühlhausen dessen
Wein am Stock à fl. 78 nebst einem Kronenthaler gefalßt; eben-
so würde in Gahlenberg à fl. 68 nebst einem Kronenthaler gefalßt
und in Münster D. A. Cannstatt à fl. 65. Wir empfehlen bei
dieser Gelegenheit den Weingärtnern, doch ja recht vorsichtig zu
lesen, denn diese kleine Mühe kommt am Preise doppelt und drei-
fach herein. Wir hören, daß die K. Hofkammer ihren ganzen
Herbstertrag entkellert.

D e u t s c h l a n d.

Wien, 21. Okt. Wie mit Bestimmtheit verlautet, wird das
Conviktgebäude auf dem Universitätsplatze den PP. Jesuiten über-
geben werden. Vorläufig und zwar voraussichtlich noch im Laufe
dieses Jahres, werden sie die Universitätskirche und Abhaltung des

Gottesdienstes in derselben übernehmen, und es werden zu diesem
Ende genügende Räumlichkeiten für die zur Besorgung des Gottes-
dienstes notwendige Anzahl von Priestern dieses Ordens im Con-
viktsgebäude in Bereitschaft gesetzt. Später, wenn das neue Uni-
versitätsgebäude in dem neuen Stadtheil erbaut sein, und die In-
fultäten, die dormalen im Conviktgebäude untergebracht sind, da-
selbst plazirt sein werden, wird ihnen das ganze Conviktgebäude
und vielleicht auch das akademische Gymnasium, das bleibend im
Conviktgebäude sein Lehrzimmer hat, übergeben werden. Dieses
ziemlich umfangreiche Gebäude war im vorigen Jahrhundert Eigen-
thum der Jesuiten, welche dasselbe durch die damals gegen ihren
Orden und die Geistlichkeit überhaupt ergriffenen Maßnahmen ver-
loren. Ich erwähne hier einen interessanten Saal, der jetzt zu
wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird, dessen Decke einst von
dem Jesuiten Andreas Bozzo gemalt wurde; der Saal wurde durch
das Bombardement im Jahr 1848 sehr beschädigt, aber im Jahr
1852 mit bedeutendem Kostenaufwand renovirt. In dieses nun
schon lange verlorene Eigenthum sollen die PP. Jesuiten jetzt wie-
der eingesetzt werden.

Dresden, 22. Okt. Die an die deutschen Regierungen ge-
richtete preussische Depesche vom Ende September über die Neuen-
burger Angelegenheit hat zwischen einigen Regierungen in Preußen
Besprechungen hervorgerufen, die noch nicht ganz beendigt sind.
Wie man hört, sind Seitens einiger Mittelstaaten Rückfragen er-
folgt, die sich namentlich auf den Passus der Depesche beziehen
dürften, wo es heißt, daß der Bund mit der Zustimmung zum Lon-
doner Protokoll einen Schritt bei der Schweizer Eidgenossenschaft
verbinden möge, um auf Freilassung der Gefangenen zu dringen
und sich je nach dem Erfolg dieser Schritte weitere Maßregeln vor-
zubehalten. Die Rückfragen sind dadurch veranlaßt worden, daß
dieser Theil der zur Regelung der Angelegenheit als wünschens-
werth bezeichneten Entschleßung des Bundes eventuelle Verpflich-
tungen in sich zu schließen scheine, deren Tragweite sich nicht ganz
übersehen lasse. Es bietet sich besonders die Frage dar, was der
Bund thun solle, falls die Schweiz, wie zu erwarten, die Gefan-
genen nicht freilassen werde.

Frankreich.
Paris, 24. Okt. Der Constitutionnel enthält folgende Note: „Wir erfahren aus sicherer Quelle, daß in Folge von Unterhandlungen mit dem römischen Hofe das österreichische Contingent in den Marken und Legationen bedeutend verringert, und daß die Punkte, welche die Oesterreicher besetzt hatten auf zwei reducirt werden. Ancona und Bologna werden die einzigen Städte sein, wo Oesterreich Garnison halten wird. Auf den übrigen Punkten werden päpstliche Truppen die Oesterreicher ersetzen. Diese wichtige Thatsache beweist, daß in dem öffentlichen Geiste eine Besserung eingetreten ist, und daß die Autorität des päpstlichen Stuhls sich auf allen und selbst den entferntesten Punkten consolidirt. Ferner thut sie dar, daß die Organisation der päpstlichen Armee immer befriedigendere Resultate liefert. Außerdem ist sie als ein entscheidender Schritt zur einfachen Rückkehr zum normalen Zustand der Dinge zu betrachten. Diese Maßregel wurde übrigens gemeinschaftlich von dem heiligen Stuhl, Frankreich und Oesterreich genommen.“

Paris, 24. Okt. Der Moniteur bringt im amtlichen Theil eine große Anzahl verschiedener Ernennungen; nächstem folgenden, gerade nicht für die westliche entente Cordiale sprechenden Artikel: Seit einiger Zeit lassen es sich verschiedene Organe der englischen Presse angelegen sein, über die französische Regierung Verläumdungen auszustreuen, welche um so gehässiger sind, da sie sich unter dem Schleier der Anonymität verbergen, und keine andere Antwort als stillschweigende Verachtung gestatten. Wir wissen wohl, wie sehr die Pressefreiheit in England geachtet und geehrt wird; auch beschränken wir uns, indem wir auf ihre Ausartungen hinweisen, darauf, an den gesunden Verstand und die Biederkeit des englischen Volks zu appelliren, um dasselbe vor den Gefahren eines Systems zu sichern, welches, indem es das Vertrauen zwischen beiden Regierungen zerstört, nur dahin führen würde, zwei Nationen zu veruneinigen, deren Allianz die beste Bürgschaft für den Weltfrieden ist.

Der Constitutionnel sucht in einem langen Premier-Paris die Gründe der Dester. Ztg. und des Journal de Francfort für die fernere Dauer und die Berechtigung der österreichischen Occupation der Fürstenthümer zu rechtfertigen. Die Haltung des Artikels ist versöhnlich, und die Beweisführung stützt sich lediglich auf den Wortlaut des Pariser Vertrags.

England.

London, 22. Okt. Der 31. Jahrestag der Schlacht von Trafalgar wurde gestern, wie üblich, an Bord der „Victory“, des im Hafen von Portsmouth liegenden Flaggen Schiffes von Nelson festlich begangen. Die Schiffsmannschaft wurde auf Staatskosten bewirthet; das Schiff war in allen seinen Räumen mit Blumen geschmückt, und die Etelle auf dem Deck, auf welcher Nelson die Todeswunde erhielt, mit einem Immortellenkranz umgeben.

Spanien.

Madrid, 22. Okt. Die Regierung, sagt man, ist entschlossen, rasch den parlamentarischen Weg zu betreten, indem sie die Cortes einberuft. Die Behörden treffen sehr gute Maßregeln, um den Schwierigkeiten hinsichtlich der Nahrungs-Mittel zu begegnen.

Madrid, 23. Okt. Die Regierung hat Befehl gegeben, daß allen spanischen Flüchtlingen, die sich aus politischen Gründen im Ausland befinden, Pässe ausgestellt werden sollen, (auch die Carlisten mitinbegriffen), wenn dieselben die Regierung der Königin anerkennen.

Schwurgerichts-Verhandlungen.

(Schluß.)

Nachdem der Angeklagte in verschiedenen Orten herumgebettelt hatte, kam er am Samstag den 2. Aug. Morgens vor 8 Uhr wieder nach Althaus; als der Bauer eben im Begriffe war, nach Ravensburg zu fahren, verlangte der Angeklagte mitzufahren, allein der Bauer wies ihn mit den Worten ab, „es sei kein Platz für ihn auf dem Wägellein, wenn er nach Ravensburg gewollt hätte, so hätte er schon längst hingehen können, aber er sei ein Schlingel.“

Der Bauer nahm nun sein Kind auf den Wagen und fuhr ab, allein der Angeklagte hatte sich hinten an's Wägellein hingehängt und sprang mit bis nach Neuhaus, wo der Bauer sein Kind absetzte und es heimgehen ließ. Die Mutter des Kindes war schon in der Frühe nach Weingarten gewallfahrtet und die Beaufsichtigung desselben lag der Dienstmagd ob. Das Kind war sanft und gut und hatte etwas Zutrauliches, daher es dem Angeklagten ein Leichtes war, es an jenem Tage mit sich herumzuschleifen. Der Bauer Matth. Häring sah die Knaben von Neuhaus miteinander gehen, in dem Hause eines andern Bauern bekamen sie Kettig und Brod, spielten mit dem Hund und entfernten sich nach einer Viertelstunde; in der 10. Stunde kamen sie zu dem Bauer Peter Bohmaier, wo der Eine ein Kuchlein, der Andere Brod bekam, das sie verzehrten. Der Angeklagte hatte den Knaben bis auf 400 Schritte nach Althaus eingeführt, und als der Letztere nun sagte, daß er heimgehen wolle, schwieg der Angeklagte; trennte sich von dem Knaben und veranlaßte die Dienstmagd des Geflers, denselben heimzuholen. Ueberall hatte der Angeklagte die Begleitung des Knaben dazu mißbraucht, in den fremden Häusern Zutritt sich zu verschaffen, und sich die Miene gegeben, als ob er zum Gefinde des Gefler gehöre. Aber er trug einen weiter gehenden Plan in sich; ihn verdros es, daß der Bauer sein Begehren, nach Ravensburg mitzufahren, abgeschlagen. Zugleich stach ihm die Müge des Knaben, von schwarzem Sammt, mit rothen und silbernen Rigen und der schöne Troddel in die Augen; es gelüftete ihn darnach, und er dachte, wenn er den Knaben todtschlage, könne er sich dessen schöne Müge zueignen und zugleich für die vermeintliche Unbill an dem Bauern sich rächen, weil er dann kein Kind mehr habe. Er entschloß sich daher, das Kind zu tödten; ehe jedoch davon die Rede sein soll, wie er seinen gräßlichen Entschluß in's Werk setzte, dürfte es passend sein, den Schauplay der blutigen That näher zu schildern. Bei Neuhaus stehen in nur kurzer Entfernung von einander zwei Mühlen, die Ziegels- und die Schweizermühle. Hat man die letztere hinter sich, so gelangt man auf eine links vom Mühlbach, rechts von der Aach umflossene Insel, nach 3-400 Schritten auf einer Brücke über den Graben des Leerschusses und nach weiteren 100 Schritten an das quer durch den Fluß gebaute Wöhr, oberhalb dessen der Mühlbach seinen Anfang nimmt. Der dorthin führende Weg wird in der Nähe des Wöhrs, an dessen Fuß das Flußwasser zu einem tiefer Gumpen angesammelt ist, frei von Gebüsch, wogegen er auf der Insel besonders in der Nähe der Brücke von dichtem Buschwerk und Bäumen beiderseits bedeckt und dem Blicke entzogen ist. Die Brücke besteht aus Dielen, hat an den Seiten kein Geländer und ist blos mit einem Lager von Sand und großen Kieselsteinen versehen. Der unter ihr hinziehende Graben verbindet, die Insel in gerader Linie quer durchschneidend, den Mühlbach und den Aachfluß. Das Wasser flos unter der Brücke über Dielen in ein Becken hinab und von da in die Aach. Kieselsteine, groß und klein, welche an den Ufern, auf der Straße, an der Brücke herumliegen, finden sich auch sowohl auf den Dielen im Graben als im Grunde des Wasserbedens. Hieher in diese Gegend, die sich der Angeklagte schon in den Vormittagsstunden als die passendste ausgewählt hatte, suchte er den harmlosen Knaben zu verlocken. Er mußte längere Zeit Mühe anwenden, bis er den Knaben dazu brachte, ihm zu folgen. Sie schlugen miteinander den Weg der Schweizermühle zu ein, mehrere Personen beobachteten, wie sie zu verschiedenen Stunden da und dort mit einander gingen, wobei der Angeklagte den Knaben meist führte. Endlich kamen sie gegen die Brücke hin; der Angeklagte mußte aber mit Ausführung seines höllischen Planes noch zögern, weil in der Nähe Knechte mit Korn einführen beschäftigt waren. Schauer Weise führte er den Knaben von der freien

Stelle, wo sie ursprünglich waren, hinweg gegen das Gebüsch hin, damit sie Niemand sehe. Bis die Knechte fort waren, badete der Angeklagte, um zu untersuchen, ob das Wasser tief genug sei, um das Kind zu ersäufen. Dieses seinen nahen Tod nicht ahnend, saß oben auf der Brücke und spielte im Sand. Nach einer halben Stunde stieg der Angeklagte aus dem Wasser hinauf auf die Brücke, lief über das Gebüsch hinaus, um zu sehen, ob Niemand mehr in der Nähe sei, und als er sich hievon überzeugt hatte, ging er zu dem Knaben hin, nahm ihm die Mütze vom Kopf und fragte ihn, ob er ihn da hinunterstoßen solle. Kaum hatte das Kind mit Nein geantwortet, so gab ihm der Angekl. mit beiden Händen einen Stoß, daß es von der Brücke herunter auf die Dielen im Graben auf Gesicht fiel. Der Angekl. noch oben auf der Brücke stehend, warf dann einen Stein nach dem Knaben, kletterte, nachdem er noch zuvor einen faustgroßen Kieselstein in die Hosentasche gesteckt hatte, auf die Dielen hinunter, faßte den Knaben mit der linken Hand am Haar und schlug mit dem Kieselstein zweimal auf dessen Kopf; schleppte ihn an den Rand der Dielen, warf ihn in den Gumpen, und als er mit seinen Händchen ringend sich herauszuarbeiten suchte und sie stehend gegen den Angeklagten richtete mit den Worten: „Bub, komm, hol' mich, zieh mich heraus!“ erwiderte der Angeklagte mit teuflischer Kälte: ich mag nicht. Der Knabe, die Händchen nochmals emporstreckend u. rufend: „wart nur du Bube,“ war durch die letzten Steinwürfe bald zum Schweigen gebracht; der Angeklagte sah, wie das Kind sich nicht mehr rührte und in dem blutig rothen Wasser unterfant — es war ertrunken. Der Angeklagte aber steckte die Mütze des Knaben ein und schlug den Weg nach Bizhosen ein. Hier erbettelte er in einem Bauernhaus ein Stück Brod, und hatte sich die hübsche Mütze schon aufgesetzt. In der 6. Stunde fuhr er mit einem Knecht auf den Kleacker, und erzählte diesem, daß er gebadet habe, hatte dabei aber die Mütze in die Tasche gesteckt, damit er nicht verrathen werde. Um 9 Uhr Abends suchte er bei dem Bauern Erath bei Stadel um eine Nachtherberge nach, die ihm auch gewährt wurde. Da er sich hier sicher glaubte, so setzte er die Mütze auf und gab vor, daß er sie von einem unbekanntem Manne geschenkt bekommen habe; er schlief fest und ruhig und ließ sich des andern Morgens das Frühstück gut schmecken. Als jedoch die Tochter des Hauses in seiner Gegenwart erzählte, daß des Althausers Bauern Knabe verloren gegangen und zuletzt bei einem Markdorfer Buben gesehen worden sei, erschrak er in hohem Grade und eilte alsbald davon. Der Bauer Gesler und seine Frau vermisten nach ihrer Rückkehr sogleich ihr Kind, suchten es — leider vergeblich — bei den nächsten Nachbarn und konnten trotz der eifrigsten Erkundigung nur herausbringen, daß dasselbe zuletzt in Gesellschaft des Markdorfer Bettelbuben gesehen worden sey. Alle weiteren Nachforschungen blieben ohne Erfolg und erst am Sonntag Morgen fand man den Leichnam des Kindes im Gumpen; außer der Kappe fehlte Nichts von dem was es bei sich trug. Die von Oberamtsarzt Dr. Dillmann in Friedrichshafen vorgenommene Legalinspektion und Section ergab, daß dem Kinde mit einem stumpfen Körper ein starker Schlag an den Kopf versetzt worden war, wodurch ein bedeutender Knochenbruch und ein starkes Bluterguß entstanden war. Schon diese weit klaffende Spalte im Schädel, unter welcher sich viel schwarzes geronnenes Blut angesammelt hatte, hätte für sich allein den Tod des Knaben verursachen müssen, allein man fand weiter die bestimmtesten Anzeichen dafür, daß das Kind, ehe jene Verletzung ihre tödtliche Wirkung äußerte, den Tod durch Ertrinken gefunden habe. Der Gerichtsarzt erklärte weiter, daß dem Knaben die erste tödtliche Verletzung noch bei seinen Lebzeiten zugefügt worden, und daß der Wassertod nur als die zunächst wirkende Ursache anzusehen sei. Der Angeklagte, welcher erst am 5. August zu Gerichtshast gebracht wurde, nachdem die Mütze des getödteten

Knaben zum Verräther an ihm geworden war, war vor dem Untersuchungsgericht anfangs in seinen Bekenntnissen zurückhaltend. Namentlich über den Anlaß zu der That war er nicht unerfindlich in Lügen. Er gab nämlich an, daß er das Kind deshalb über die Brücke gestossen habe, weil es ihm ein Stück Brod abgenommen und mit einer Ruthe auf die Füße geschlagen habe. Auf den Dielen behauptet er, sei der Knabe wieder auf die Füße gekommen, aber, weil der Boden so glatt gewesen sei, von selbst in den Gumpen gerutscht. Später und auch heute nahm er dies Vorbringen als unwahr zurück, und will, — ein Beweis für sein kluges, schlaues und durchdachtes Benehmen — dies nur an gegeben haben, damit die Strafe gegen ihn geringer ausfalle. Bei der vom Präsidenten vorgenommenen Vernehmung legte der Angeklagte ausführliche Bekenntnisse ab, die sich durch den gerichtsarztlichen Erfund vollkommen bekräftigten. Unter Andern ließ ihn der Präsident die zehn Gebote Gottes hersagen und fragte ihn, ob er denn bei seiner That nicht an das Gebot: „du sollst nicht tödten“ gedacht habe. Der Angeklagte erwiderte, daß er daran gedacht, aber es gleich wieder vergessen habe; auch wisse er wohl, daß man einen Menschen, der einen Andern um's Leben bringe, den Kopf abhaue. In heftiges Weinen und Schluchzen brach der Angekl. aus, als seine Pflegmutter als Zeugin in den Saal trat. Händeringend und unter dem Ausrufe: ach Gott, ach Gott, was ist das? hielt sie ihm vor, wie er allein ihren Ermahnungen und Lehren kein Gehör gegeben, und wie er namentlich das Verbot vernachlässigt habe. Sie schildert ihn als einen im Allgemeinen gutmüthigen Knaben, der nur die beiden Hauptfehler gehabt habe, daß er die Schule oft versäumt und arg gelogen habe. Sie schloß ihr Zeugniß mit den Worten: Ach Gott, Hannes, so weit ist es mit dir gekommen! Sein zweiter Pflegevater sagte von dem Angekl. aus, daß er fortwährend davon gelaufen sei und trotz aller Zucht und Strenge einen unverbesserlichen Wandel geführt habe, so daß er ihm öfters prophezeit habe, er komme noch vor seinem 14. Jahre in's Zuchthaus. Was die Frage von der Zurechnungsfähigkeit anbelangt, so sprach sich Dr. v. Lenz in Leitnang in einem wissenschaftlich und psychologisch sehr anziehenden Vortrag dahin aus, daß der auf niedriger sittlicher Ausbildung stehende Angekl., welcher zwar wohl wisse, ein Unrecht begangen zu haben, die ganze Größe und Schwere seines Verbrechens aber nicht einsehe, in dem vom Gesetze bestimmten Sinne vollkommen zurechnungsfähig sei. Bei dem von Angekl. abgelegten Geständnisse und dem Umstande, daß an der Zurechnung desselben kein Zweifel zu erheben sei, hatte die Vertheidigung keinen Boden mehr und sie verzichtete auf eine Ausführung. Die Geschworenen sprachen durch ihren Obmann, den gräf. Duadr'schen Domänialkanzleidirektor v. Himberger aus Jönv über den Angekl. ein Schuldig aus. Der Hof verurtheilte denselben, zu einer in der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher zu erstehenden Zuchthausstrafe von 12 Jahren (der Staatsanwalt hatte 13 beantragt) und zu immerwährender Verweisung aus dem Königreich.

Nachtrag.

G m ü n d.

Diebstahl.

Auf dem in der Nähe der Stadt liegenden obern Vogelhof wurde in der Nacht vom 20./21. dieses Mts. mittelst Einsteigens gestohlen:

1 Tabakspfeife mit Porzellantopf, worauf das Bild Napoleons I., einen Reßfuß an der Stelle des Rohr's, silbernem Beschlag, Stiefel, Erbsenkette und einem in den Deckel eingelegten Franks;

1 holzerner Pfeifenkopf mit silbernem Beschlag und eingelegtem M.

1 Ulmer-Kopf mit Neusilber-Beschlag und Weichselrohr;

2 Paar lederne Männerstiefel, das eine neu vorgeschuht, das andere kürzlich geschuht.

1 blaues Ueberhemd, in dessen linkem Aermel vornen ein Loch eingebrennt ist.

Dies wird zu den bekannnten Zwecken veröffentlicht.

Den 25. Oktober 1856.

Königliches Oberamts-Gericht.

G. A. v. Breitschwert.